

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wolsfeld für das Teilgebiet "Altes Sägewerk" - 1. Änderung - Bekanntmachung der Planaufstellung (§ 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)



Bekanntmachung

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wolsfeld für das Teilgebiet "Altes Sägewerk" - 1. Änderung

- Bekanntmachung der Planaufstellung (§ 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Ortsgemeinderat von Wolsfeld hat in der Sitzung am 26.06.2012 beschlossen, eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Teilgebiet "Altes Sägewerk" durchzuführen. In gleicher Sitzung wurde einem Entwurf zu dieser Planung zugestimmt und der räumliche Geltungsbereich der Planänderung erstmals festgelegt. In der Sitzung am 19.09.2012 hat der Ortsgemeinderat beschlossen den Planentwurf nochmals zu ändern und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend diesem Änderungsentwurf zu konkretisieren und neu festzulegen. Er umfasst nunmehr folgende Grundstücke in der Gemarkung Wolsfeld:

Flur 2, "Auf dem Werth": Nr. 40/1 teilweise, 40/2 teilweise, 41/1, 45/1, 46, 47, 48/1, 82/2

teilweise, 84/1 teilweise, 94/1, 105/1 teilweise und 105/2.

Flur 6, "Auf dem Kappesgarten": Nr. 137/1, 137/2, 138/1, 138/3, 139/1, 140, 141/1, 141/2,

161/1, 161/2 teilweise und 162/3.

Der Beschluss der Planaufstellung/ Planänderung mit aktueller Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wird hiermit gem. § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist in einem weiter

unten abgedruckten unmaßstäblichen Kartenauszug dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Plangebietes kann auch im Rathaus der Verbandsgemeinde Bitburg-Land (Zimmer 313), Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg eingesehen werden. Grundsätzliches Ziel und Anlass der Planung ist die Anpassung an die neuen Bedürfnisse im gesamten Geltungsbereich (u. a. Anpassung einzelner bauordnungsrechtlicher Vorgaben wie Dachform, Dachneigung) und eine verbesserte Ausnutzung der Grundstückszuschnitte durch die Vergrößerung und Verlegung von Baufenstern in einem Teilbereich des Plans. Zudem besteht die Notwendigkeit, dass der Anschluss der Erschließungsstraßen an die derzeit im Bau befindliche Ortsdurchfahrt und deren Abweichungen von der Ursprungsplanung zur Herstellung der sicheren Erschließung angepasst wird. Hierbei ergibt sich auch eine leichte nördliche Verschiebung des im Norden befindlichen Wirtschaftsweges mit entsprechend geringfügiger Ausdehnung des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der Planung zu regeln. Im Rahmen einer Umweltprüfung sind zudem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und anschließend in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen erfolgt in der Zeit vom **10.12.2012 bis 28.12.2012 einschließlich** während den allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land (Zimmer 313), Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg; es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Diese frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgt unabhängig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Bitburg, 21.11.2012

Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land

Josef Junk, Bürgermeister